

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EU 453/2010, EU 2015/830

Überarbeitet am 11.07.2017

1. STOFF-/ ZUBEREITUNGS- UND FIRMENBEZEICHNUNG

1.1 Produktidentifikator

MEM Clean-up

1.2 Identifizierte Verwendungen

Reinigungskonzentrat für Membrane in der Wasseraufbereitung mit Umkehrosiose Anlagen.

1.3 Firmenbezeichnung, Lieferant

easymetal GmbH
Resselstraße 12
A-2120 Wolkersdorf
Tel: +43 2245 20 123
Fax: +43 2245 20 123 45
office@easymetal.com

1.4 Notrufnummern

Italien	+39 (0) 2 95250555
England	+44 (0) 191 4898181
Frankreich	+33 88 736000
Spanien	+34 (9) 48822700
Belgien	+32 (0) 3 5410016
Österreich	+43 (1) 4064343

örtliche Giftzentralen

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr.1272/2008: H319, Kategorie 2, Verursacht schwere Augenreizung
Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG: Xi; R36: Reizt die Augen

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr.1272/2008:
Gefahrenpiktogramm: GHS07
Signalwort: Achtung



Sicherheitshinweise:

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
P262 Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.
P305, P351, P338
Bei Kontakt mit den Augen einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.
Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Gefahrenbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

CAS-Nr.: 5949-29-1 Citronensäure-Monohydrat

2.3 **Sonstige Gefahren**

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
PBT: nicht anwendbar
vPvB: nicht anwendbar

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 **Stoffe:** Entfällt. Dieses Produkt ist ein Gemisch

3.2 **Gemische:** Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

Gefährliche Inhaltsstoffe:

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr.	Einstufung (67/548/EWG)	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Konzentration [%]
Citronensäure-Monohydrat	5949-29-1 201-069-1	Xi; R36	Eye Irrit. 2; H319	>50 - <60
Wasser	7732-18-2 231-791-2	Keine	Keine	>40 - <50

REACH-Registrierungsnr.: 01-2119457026-42-XXXX

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 **Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Nach Augenkontakt:

Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern.
Kontaktlinsen, falls vorhanden, entfernen. Augenarzt konsultieren.

Nach Hautkontakt:

Kontaminierte Hautpartien gründlich mit Wasser und Seife abwaschen. Verunreinigte Kleidung ausziehen.
Beim Auftreten von Hautreizungen oder allergischen Reaktionen einen Arzt hinzuziehen.

Nach Einatmen:

Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen. An die frische Luft gehen. Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Sofort Mund mit Wasser ausspülen und Wasser nachtrinken. 1 bis 2 Glas Wasser trinken. Arzt konsultieren.

4.2 **Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 **Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 **Löschmittel:**

Geeignet: Wassersprühstrahl, Schaum (alkoholbeständig), Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel (Wasser).
Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Das Produkt selbst brennt nicht. Ungeeignet: Wasservollstrahl

5.2 **Besondere vom Produkt ausgehende Gefahren**

Kohlenstoffoxide (CO, CO₂)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Es ist zu verhindern, dass Löschwasser der Feuerwehr oder anderweitig mit Wasser verdünntes Produkt in Oberflächenwasser oder Trinkwasserreservoirs gelangt. Kontaminiertes Löschwasser und Erdreich müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

5.4 Weitere Informationen

Keine Daten verfügbar

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen. Hautkontakt mit dem Produkt vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen: Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. Nach der Reinigung Spuren mit Wasser wegspülen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Es werden keine gefährlichen Stoffe freigesetzt.
Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.
Aerosolbildung vermeiden.
Das Produkt ist nicht brennbar.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Im Originalbehälter lagern. Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort lagern.
Lagertemperatur: +15 - +25°C
Lagerklasse : 12

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

keine

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Nicht erforderlich.

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Nicht erforderlich.

Individuelle Schutzmaßnahmen - Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/ Gesichtsschutz:

Schutzbrille mit Seitenschutz bei Gefahr des Spritzens.

Hautschutz:

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe einsetzen.

Handschuhe:

Die Auswahl der Schutzhandschuhe ist gemäß den konkreten Einsatzbedingungen vorzunehmen und die Gebrauchsanweisungen der Hersteller sind zu beachten. Die Schutzhandschuhe sollten bei Beschädigung oder ersten Abnutzungserscheinungen sofort ersetzt werden. Geprüfte Schutzhandschuhe sind zu tragen.

Der Hersteller empfiehlt die nachfolgenden Handschuhmaterialien:

Gummihandschuhe aus Butylkautschuk, Nitrilkautschuk, Chloroprenkautschuk.

Anderer Hautschutz:

Nicht erforderlich.

Atemschutz:

Nicht erforderlich.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Umwelt gelangen lassen.

9. PHYSIKALISCH - CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen: flüssig, farblos

Geruch: geruchlos

pH-Wert: nicht bestimmt

Löslichkeit: vollkommen wasserlöslich

Siedepunkt: nicht bestimmt

Explosionsgefahr: Nicht explosionsgefährdet

Selbstentzündlichkeit: Nicht selbstentzündend

Flammpunkt: nicht bestimmt

Brandfördernde Eigenschaften: nicht bestimmt

Gefrierpunkt: nicht bestimmt

Dampfdruck/Dampfdichte: nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

- 10.3 **Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**
Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.
- 10.4 **Zu vermeidende Bedingungen**
Unverträglichkeit mit Basen/Laugen.
- 10.5 **Unverträgliche Materialien**
Nicht mit säureempfindlichen Materialien in Verbindung bringen (z.B. Marmor).
- 10.6 **Weitere Zersetzungsprodukte**
Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

11. ANGABEN ZU TOXIKOLOGISCHEN WIRKUNGEN

- 11.1 **Angaben zu toxikologischen Wirkungen**
Es liegen keine toxikologischen Befunde zu dem Gemisch vor.

Akute Toxizität

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:
Mäßige Hautreizung. Die Einstufung erfolgt aufgrund stoffspezifischer Konzentrationsgrenzwerte.

Schwere Augenschädigung/-reizung:
Mäßige Augenreizung. Die Einstufung erfolgt aufgrund stoffspezifischer Konzentrationsgrenzwerte.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut:
Das Gemisch ist nicht eingestuft. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als sensibilisierend eingestuft sind.

Karzinogenität:
Das Gemisch ist nicht eingestuft. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als karzinogen eingestuft sind.

Reproduktionstoxizität:
Das Gemisch ist nicht eingestuft. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als reproduktionstoxisch eingestuft sind.

Aspirationsgefahr:
Nicht eingestuft. Das Gemisch enthält keine Kohlenwasserstoffe.

12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

Für das Gemisch selber sind keine Daten vorhanden.
Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen. Verunreinigungen des Grundwassers durch das Material vermeiden.

- 12.1 **Toxizität:** Keine Daten verfügbar
- 12.2 **Persistenz und Abbaubarkeit:** Keine Daten verfügbar
- 12.3 **Bioakkumulationspotenzial:** Keine Daten verfügbar
- 12.4 **Mobilität im Boden:** Keine Daten verfügbar
- 12.5 **Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:**
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
- 12.6 **Andere schädliche Wirkungen:** Keine Daten verfügbar

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Produktmengen über 1 Liter nicht über das Abwasser entsorgen.
Unter Beachtung der behördlichen Bestimmungen entsorgen.

Ungereinigte Verpackungen

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Gereinigte Verpackungen

Nicht kontaminierte und gereinigte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.
Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

20 01 30

Besondere Vorsichtsmaßnahmen

Keine

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.1 UN-Nummer

ADR, ADN, IMDG, IATA entfällt

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR, RID, ICAO-TI, IMDG, IATA-DGR entfällt

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR, ADN, IMDG, IATA entfällt

14.4 Verpackungsgruppe

ADR, IMDG, IATA entfällt

14.5 Umweltgefahren

nicht anwendbar

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

nicht anwendbar

14.8 Weitere Angaben

UN „Model Regulation“: -

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009: nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 850/2004: nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 649/2012: nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 648/2004: Das Produkt erfüllt die Kriterien die in der Verordnung festgelegt sind.

Zulassungen gemäß Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006: keine

Nationale-Vorschriften

Wassergefährdungsklasse 1 - schwach wassergefährdend in fester Form (Einstufung nach VwVWS, Stoff-Nr. 57)

15.2 **Stoffsicherheitsbeurteilung**

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

16. SONSTIGE ANGABEN

16.1 **Literaturangaben und Datenquellen**

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) 2015/830

CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

16.2 **Einstufung von Gemischen und verwendeten Bewertungsmethoden gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Physikalische Gefahren: Bewertung von Prüfdaten

Gesundheits- und Umweltgefahren: Berechnungsverfahren

16.3 **Wortlaut der H- und EUH-Sätze**

H319 - Verursacht schwere Augenreizung

Eye Irrit. 2 - Reizung der Augen Kategorie 2

- 16.4 Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.
Das Produkt ist ausschließlich für den im technischen Merkblatt bzw. in der Verarbeitungsvorschrift genannten Anwendungszweck zu verwenden. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

ABKÜRZUNGEN UND AKRONYME

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

IATA-DGR: International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations

ICAO-TI: International Civil Aviation Organization-Technical Instructions

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

MARPOL: Maritime Pollution Convention

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative